

Cupolux AG

# Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil aller Verträge mit unseren Kunden. Sie gehen allfälligen Einkaufsbedingungen des Kunden in jedem Falle vor. Bestimmungen, welche von diesen AGB abweichen, können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.

## 2. Produktmodifikationen

Für alle in unseren Verkaufsunterlagen dargestellten und beschriebenen Produkte bleiben technische und formale Ausführungsänderungen vorbehalten.

## 3. Offertstellung

Angebote der Cupolux AG sind stets freibleibend. Für Materialpreis, Lohn- und andere Kostenänderungen in der Zeit zwischen Offertstellung und Bestellung bleiben Preisanpassungen vorbehalten. Die in der Offerte genannten Liefer- und Montagetermine verstehen sich als Richttermine und sind unverbindlich.

## 4. Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt mit Zustellung des Auftrags durch Cupolux AG zustande. Die Auftragsbestätigung gilt als Schuldanererkennung des Bestellers für den vereinbarten Kaufpreis.

## 5. Transportkosten

Lieferungen exkl. Montage im Wert von über CHF 2'000.00 (netto) erfolgen franko Domizil bzw. Baustelle. Für Lieferungen exkl. Montage unter CHF 2'000.00 (netto) verstehen sich die Preise exklusive Transportkosten, und für die Lieferung wird eine Transportlieferpauschale belastet. Lieferungen inkl. Montage erfolgen franko Baustelle.

## 6. In den Preisen sind insb. nicht inbegriffen:

- Installation und Betrieb von Aufzugsvorrichtungen für den Transport unserer Materialien auf die Höhe des Verwendungsortes;
- alle Maurer- und Spitzarbeiten;
- Arbeits- und Schutzgerüste;
- Strom und Stromanschluss auf der Baustelle;
- Baustellenbeleuchtung;
- Schneeräumungsarbeiten;
- Elektrische Installationen;
- Zimmereiarbeiten, Spengler- und Dachdeckerarbeiten;
- bauseitig zu erbringende Arbeiten.

## 7. Liefertermin

Die von Cupolux AG genannten Lieferfristen sind unverbindlich und stützen sich auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Offerte resp. Vertragsabschluss. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, welche die Cupolux AG nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, ungünstige Witterungsverhältnisse, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verzug von Drittlieferanten, nachträglich vom Besteller verlangte Änderungen usw.), so verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Jede Lieferfrist verlängert sich entsprechend, wenn uns Angaben oder Unterlagen nicht rechtzeitig zukommen, vom Besteller die Auftragsbestätigung mit unserer Zustimmung nachträglich geändert wird oder eine Zahlung verspätet bei uns eintrifft. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verweigerung der Annahme, und die Cupolux AG schuldet dem Besteller auch keinen Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

## 8. Bauplatz/Montage

Bei Lieferung exkl. Montage hat der Kunde sicherzustellen, dass der Ablad sofort und mit eigenem Personal erfolgt. Die Lieferungen müssen sofort abgenommen werden, andernfalls die Cupolux AG berechtigt ist, durch Verzögerungen verursachte Kosten nachzubelasten. Bei Lieferungen inkl. Montage muss das Material möglichst nahe bei der Verwendungsstelle deponiert werden können und die Montagearbeiten müssen ohne Unterbruch durchgeführt werden können. Vor dem Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller auf eigene Rechnung und Gefahr rechtzeitig alle Vorbereitungen und Massnahmen zu treffen, die für den ordentlichen Ablauf der Arbeiten erforderlich sind. Nicht einkalkulierte, unvorhergesehene Arbeitsunterbre-

chungen, die aus bauseitigen Gründen verursacht werden, gehen zu Lasten des Bestellers.

## 9. Annahme/Prüfung

Der Besteller hat die gelieferte Ware sofort nach Empfang zu prüfen. Mit der Unterzeichnung auf dem Lieferschein bestätigt der Besteller den Empfang und die einwandfreie Lieferung der Ware. Allfällige Mängel und Transportschäden müssen auf dem Lieferschein umgehend aufgeführt werden. Die Mängelanzeige muss die Art des Mangels und die betroffene Lieferung konkret bezeichnen. Zeigen sich später, innerhalb der Garantiefrist, Mängel, die auch bei sorgfältiger Abnahme nicht hätten entdeckt werden können, hat der Besteller diese unverzüglich schriftlich zu melden. Andernfalls gilt die Lieferung auch betreffend dieser Mängel als genehmigt. Erbringt die Cupolux AG die Lieferung inkl. Montage sind die Rügefristen von Art 172 ff. SIA-Norm 118 anwendbar.

## 10. Garantie und Haftung

Für Lieferungen exkl. Montage sind die gesetzlichen Regelungen von Art. 197 ff. OR zu beachten. Für Lieferungen inkl. Montage sind die einschlägigen Garantiebestimmungen der SIA-Norm 118 (Art. 157–180) anwendbar. Eine Haftung der Cupolux AG setzt voraus, dass die in den technischen Merkblättern und Produktinformationen dargestellten Vorgehens- und Verhaltensweisen bei Montage und Unterhalt des jeweiligen Produkts eingehalten worden sind. Diese Unterlagen sind unter [www.cupolux.ch](http://www.cupolux.ch) abrufbar oder können per E-Mail [info@cupolux.ch](mailto:info@cupolux.ch) angefordert werden. Für Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Garantie bei Lieferung inkl. Montage erstreckt sich auf die Verarbeitungsqualität und \*Lichtechtheit (\* gilt nicht für Lichtkuppeln aus Polycarbonat), jedoch nicht auf eventuelle Kondenswasserbildung. Für die fehlerhafte Montage und Planungsfehler des Bestellers oder Dritter ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Jegliche Garantie für die Lichtkuppeln entfällt, wenn diese mit Klebern und Lösungsmitteln für Dachfolien, oder mit chemischen Dämpfen in Berührung kommen, welche das Acrylglas angreifen können. Polyesterprodukte (Aufsetzkränze + Minizargen) sind keine Fertigbauteile. Nach erfolgtem Einbau ist seitens des Bestellers eine Oberflächenbehandlung der Innenseite durch den Maler notwendig.

## 11. Zahlungskonditionen

Unberechtigte Abzüge an der Rechnung werden nachbelastet. Bei Zahlungsverzug wird der gesetzliche Verzugszins erhoben. Der Besteller ist ohne schriftliches Einverständnis der Cupolux AG nicht berechtigt, Forderungen mit allfälligen Gegenansprüchen zu verrechnen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Gefährdung ihrer Zahlungsansprüche steht der Cupolux AG das Recht auf Vorauszahlung, Errichtung von Sicherheiten und Vertragsrücktritt zu.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum der Cupolux AG. Nutzen und Gefahr der Produkte gehen mit Vertragsschluss auf den Besteller über.

## 13. Urheberrecht

Sämtliche Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Prospekte und dergleichen, welche dem Kunden von der Cupolux AG übergeben werden, dürfen ohne schriftliches Einverständnis weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Vertragsgegenstandes oder von Bestandteilen dessen verwendet werden.

## 14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen ungültig oder unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags nicht berührt.

**Alle Rechtsbeziehungen unterstehen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des IPRG. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lachen.**